

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 11

Artikel: Korrektionsanstalt für junge Leute

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bofhard und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementsprets für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionsprets pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

8. Jahrgang.

1. August 1911.

Nr. 11.



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Korrektionsanstalt für junge Leute.

Art. 11, M. 2 des Vorentwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908 sagt: Ist ein jugendlicher sittlich so verdorben, daß er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden kann oder in der Zwangsarbeitsanstalt nicht bleiben kann, so übergibt ihn der Richter einer Korrektionsanstalt für junge Leute, die ausschließlich diesem Zwecke dient. Er bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre. Gegen solche spezifische Korrektionsanstalten nur für den Auswurf der jugendlichen Verbrecher wandte sich in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht von 1910 Direktor J. B. Gürbin in Lenzburg, weil erfahrungsgemäß die Lasterhaften, die nichts Gutes, sondern immer nur Böses und Verwerfliches vor Augen sehen, in ihren sündhaften Gewohnheiten verharren; denn nichts zieht sie zu ihrem Heile nach oben. Ihm entgegnete im Heft 4 der genannten Zeitschrift der Verfasser des Vorentwurfes, Professor Karl Stooß in Wien, folgendes: Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren werden, wenn einmal das schweiz. Strafrecht in Kraft ist, nicht mehr zu Zuchthaus verurteilt; sind sie verwahrlost oder sittlich verdorben, so sollen sie in einer Zwangserziehungsanstalt gebessert werden. Wollte man nun auch jugendliche Verbrecher (Mörder, Brandstifter, Sittlichkeitsverbrecher, Päderasten) dahin versetzen, so würden sie auf die andern Insassen überaus verderblich wirken und nicht gebessert werden. Deshalb ist für sie eine besondere Anstalt in Aussicht genommen worden und eine längere Dauer der Erziehung. Da die Zahl solcher jugendlicher Verbrecher nicht sehr groß ist, dürfte für die ganze Schweiz eine Anstalt genügen, für die der Bund die Mittel zur Verfügung zu stellen hätte. Sie wäre nicht ein Zellengefängnis, sondern eine landwirtschaftliche Anstalt außerhalb des Verkehrs. Mit „Auswurf“ könnte man die Insassen doch nicht bezeichnen; denn in manchen steckt vielleicht doch noch ein guter Kern, der sich bei einer streng individualisierenden Behandlung entwickeln kann und wird. Die Organisation der Anstalt wird sich ihrem Zwecke anpassen. Man wird die Zöglinge in Gruppen oder Klassen einteilen und den Verkehr von

Zöglingen mit andern so einrichten, daß schlimme Einflüsse des einen auf den andern, soweit es möglich ist, beschränkt werden. Nachts sind die Zöglinge jedenfalls zu trennen. — Diese Ausführungen von Prof. Stooß scheinen uns durchaus richtig zu sein, nur das möchten wir bezweifeln, ob, wenn die Korrekptionsanstalt wenigstens, wie mit Recht gefordert wird, eine kleinere sein soll, eine einzige für die ganze Schweiz hinreicht, die, so will es einen gelegentlich bedünken, eine ganz stattliche, stets wachsende Zahl von jugendlichen Verbrechern hervorbringt. Auch solche Korrekptionsanstalten, wie übrigens die andern Erziehungsanstalten gleicherweise, werden nur dann Erfolge zu verzeichnen haben, wenn es gelingt, die richtigen Vorsteher zu finden, die mit einer starken Liebe zur Jugend und einem unverwüßlichen Glauben an das Gute im Menschen ausgerüstet sind. W.

Aargau. Die kantonale Pflegeanstalt in Muri blickt auf die erste Rechnungsperiode zurück (Februar 1908 bis Ende 1910). Die Anstalt ist nicht eine staatliche, sondern auf Initiative der gemeinnützigen Gesellschaft unter Mitwirkung von 84 Gemeinden ins Leben gerufen worden. In den Jahren 1886 bis 1889 bestand in den Räumlichkeiten des Klosters Muri eine staatliche Pflegeanstalt, die sich recht gedeihlich entwickelte und gegen 300 Pflöglinge beherbergte. Als aber das Kloster 1889 niederbrannte, hat der Staat leider den Wiederaufbau abgelehnt, die Anstalt aufgehoben und die Klosterruine samt dem dazu gehörenden Garten und Land an Private um 70,000 Fr. verkauft.

Die Gemeinden, die für ihre Armen keine Gelegenheit der Anstaltsversorgung hatten, konnten sich aber bei diesem Zustand nicht beruhigen. Und so wurde denn im Jahre 1908 das notdürftig wieder aufgebaute Kloster (ohne das Land) um die Summe von 127,000 Fr. von einer Kommission der gemeinnützigen Gesellschaften wieder zurückgekauft, nachdem 102 aargauische Gemeinden die Zinsengarantie für einen Betrag von 272,000 Fr. übernommen hatten. Zum Kaufpreis hinzu traten nämlich die sehr großen Kosten eines rationellen Ausbaues, die sich auf 148,000 Fr. beliefen. Im Frühjahr 1909 übernahm auch der Staat die Zinsengarantie und leistete einen Gründungsbeitrag von 25,000 Fr.

Schon auf den ersten Tag des Betriebes (6. August 1909) waren bereits 110 Pflöglinge angemeldet, bis Ende 1910 traten im ganzen 326 Pflöglinge ein. Im Laufe der ersten 6 Betriebsmonate mußte zu einer Erhöhung der Pflegegelder geschritten werden, um ein Betriebsdefizit zu vermeiden. Die Gemeinden gaben einen weitem Beitrag (9000 Fr.), ebenso der Staat (4900 Fr.), so daß die erste Betriebsrechnung mit einem Aktivsaldo von 2400 Fr. abgeschlossen werden konnte. Alle freiwilligen Beiträge und Legate (88,000 Fr.) wurden zu Abschreibungen auf Immobilien und Mobilien verwendet.

Die finanzielle Grundlage der Anstalt ist aber noch keineswegs gesichert. Das wohlthätige Unternehmen, das so augenscheinlich einem dringenden Bedürfnisse unserer Armenpflege entgegengekommen ist, wird noch für geraume Zeit auf die materielle Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen sein. Es ist deshalb ein besonderer „Verein Kantonale Pflegeanstalt Muri“ gegründet worden, dessen Mitglieder sich zu jährlichen Beiträgen verpflichten. Möge dieser Gesellschaft ein weiter Kreis von Angehörigen erstehen! H.

Basel. Allgemeine Armenpflege. Das revidierte Gesetz über die allgemeine Armenpflege vom 26. Januar 1911 bedingt auch etwelche Änderungen in der Leitung.

Der langjährige, verdiente bisherige Präsident der leitenden Kommission, Herr Dr. Traugott Siegfried, demissionierte. An seine Stelle wurde Herr Dr. Rud. Wiescher gewählt. Zum Statthalter der Kommission wurde er-